

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.29 vom 30. Oktober 2023

BS Appellationsgericht, 2023-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2022.29

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.29 du 30 octobre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.29 del 30 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Wegen der Verletzung von Amtspflichten bei den Gerichten kann nach § 68 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) schriftlich mit Antrag und Begründung bei der betreffenden Aufsichtsbehörde bzw. der vorgesetzten Behörde eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden. Gemäss § 90 Abs. 1 Ziff. 3 GOG beaufsichtigt das Appellationsgericht die unteren Gerichte (und damit unter anderem das Strafgericht). Die Beurteilung aufsichtsrechtlicher Anzeigen gegen die der Aufsicht des Appellationsgerichts unterstehenden Gerichte fällt nach § 92 Abs. 1 Ziff. 12 GOG in die Zuständigkeit des Dreiergerichts des Appellationsgerichts. Dieses ist somit für die aufsichtsrechtliche Anzeige gegen das Strafgericht zuständig.

1.2 Bei der Aufsicht des Appellationsgerichts über das Strafgericht geht es um die Aufsicht über die Geschäftsführung und nicht über die Rechtsprechung (Ratschlag zu einer Totalrevision des GOG vom 28. Mai 2014 S. 51; AGE DGS.2021.22 vom 25. Januar 2022 E. 1.2, DGS.2019.27 vom 3. Dezember 2019 E. 1.2, DG.2017.31 vom 31. Januar 2018 E. 1.2). Die Überprüfung eines ergangenen Entscheids auf formelle oder materielle Mängel kann nicht auf dem Weg einer aufsichtsrechtlichen Anzeige stattfinden, da die Aufhebung oder Abänderung eines Entscheids nur im Rahmen einer Berufung oder einer Beschwerde erfolgen kann. Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist daher ausgeschlossen, wenn und soweit Rechtsmittel oder andere Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen oder nicht rechtzeitig ergriffen worden sind (§ 68 Abs. 2 GOG; vgl. dazu AGE DGS.2021.22 vom 25. Januar 2022 E. 1.2, DGS.2019.27 vom 3. Dezember 2019 E. 1.2, DG.2017.31 vom 31. Januar 2018 E. 1.2; Guidon, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 393 StPO N 5).

1.3 Das Appellationsgericht stellt als Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest (§ 68 Abs. 5 GOG) und überprüft die erhobenen Rügen mit freier Kognition (AGE BEZ.2023.9 vom 11. Juli 2023 E. 1.2, DG.2017.49 vom 21. März 2018 E. 1.3). Es gibt der Anzeigestellerin Auskunft über die Erledigung ihrer Anzeige (§ 68 Abs. 5 GOG). Gemäss der ständigen Praxis des Appellationsgerichts erfolgt diese Auskunft in Form eines begründeten Entscheids (AGE DGS.2019.27 vom 3. Dezember 2019, DG.2018.36 vom 17. Januar 2019, DG.2018.32 vom 23. November 2018, DG.2018.34 vom 19. September 2018).

E. 2

2.1 Die in der Aufsichtsbeschwerde aufgeworfenen Fragen bildeten in nahezu identischer Art und Weise auch Gegenstand eines strafrechtlichen Berufungsverfahrens vor Appellationsgericht. Das Urteil des Appellationsgerichts vom 30. September 2022, dessen schriftliche Begründung wegen zahlreichen von insgesamt vier Berufungsklägern zur Diskussion gestellten Rechtsfragen ausserordentlich umfangreich ausgefallen ist (rund 250

Seiten), ist noch nicht rechtskräftig. Aus dem vorstehend Ausgeführten zum Formellen (E. 1.2) ergibt sich, dass eine aufsichtsrechtliche Anzeige gemäss § 68 Abs. 2 GOG vorliegend ausgeschlossen ist, da gegen die Spruchkörperbildung des Strafgerichts ein Rechtsmittel zur Verfügung gestanden hat, welches mit der erwähnten Berufung auch in Anspruch genommen wurde. Insofern ist auf die aufsichtsrechtliche Anzeige vom 23. November 2023 nicht einzutreten.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die aufsichtsrechtliche Anzeige im Sinne der vorstehenden Erwägungen abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Für das aufsichtsrechtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben.

://: Die aufsichtsrechtliche Anzeige der A_____ vom 23. November 2022 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Christian Hoenen

Dr. Beat Jucker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.